Stephan Hocks

Die rechtliche Situation geflüchteter Studierender







DAAD Deutscher Akademic Exchange Service Deutscher Akademischer Austauschdienst

Herausgeber DAAD

Deutscher Akademischer Austauschdienst German Academic Exchange Service Kennedyallee 50, 53175 Bonn www.daad.de

Internationale DAAD-Akademie

www.daad-akademie.de

Projektkoordination Alema Ljumanovic-Hück (verantw.), Nadine Vondrlik, Frauke Zurmühl, DAAD

2. umfassend überarbeitete Auflage: April 2019 Onlinepublikation

© DAAD

Diese Publikation wird aus Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an den DAAD finanziert.



© Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der iDA unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

EIN	Einleitung			
TEI	L A. GRUNDZÜGE DES ASYLVERFAHRENS	.11		
1	Ziel und Inhalt eines Asylantrags	. 11		
1.1	Der Schutzantrag	11		
1.2	Die verschiedenen Schutzstatus	11		
1.3	Schaubild: Die Schutzstatus	12		
1.4	Sonderfrage: Die Anerkennung von syrischen Geflüchteten	14		
2	Asylantrag und Verteilung	. 14		
2.1	Behörde für den Asylantrag: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	14		
2.2	Verteilungsverfahren: Asylgesuch und Verteilung in die zuständige Erstaufnah einrichtung			
2.3.	Unterbringung in sogenannten Ankerzentren	16		
2.4.	Unterbringung von Geflüchteten aus sicheren Herkunftsstaaten	16		
2.5	Die formelle Asylantragstellung ("Registration")	16		
2.6	Schaubild: Der Ablauf einer Asylantragstellung	17		
2.7	Folgen von Asylgesuch und Antragstellung: Vorläufiger Aufenthalt	18		
3	Die inhaltliche Prüfung des Asylantrags	. 19		
3.1	Zuständigkeit Deutschlands für den Asylantrag ("Dublin-Verfahren")	19		
3.2	Anhörung des Antragstellers	20		
3.3	Die Entscheidung des Bundesamts	21		
3.4	Gerichtsverfahren	21		
3.5	Sonderfall Syrien: Klage auf den besseren Status	21		
3.6	Duldung nach der Ablehnung	22		
3.7	Schaubild: Ablauf des Prüfverfahrens beim Bundesamt	22		

TEII	TEIL B. DIE RECHTE DES ANTRAGSTELLERS WÄHREND DES ASYLVER-		
	FAHRENS	24	
1	Aufenthalt, Wohnen und Mobilität	.24	
1.1	Verteilung nach EASY	. 24	
1.2	Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung	. 24	
1.3	Die Zuweisung in die Landkreise (landesinterne Verteilung)	. 25	
1.4	Umverteilung	. 25	
1.5	Die räumliche Beschränkung	. 25	
1.6	Schaubild: Der Wohnort eines Asylantragstellers	26	
2	Sozialleistungen	.27	
2.1	Grundprinzip	. 27	
2.2	Sachleistungsprinzip während der Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung	g 27	
2.3	Leistungen in den Gemeinschaftsunterkünften	. 27	
2.4	Leistungen nach 15 Monaten: Wechsel in die "Analogleistungen"	. 28	
2.5	Schaubild: Sozialleistungen	.28	
2.6	Leistungskürzungen	. 29	
3	Medizinische Leistungen während des Verfahrens	.29	
3.1	In den ersten 15 Monaten	. 29	
3.2	Nach 15 Monaten	. 29	
3.3	Krankenversicherungskarte	. 30	
4	Möglichkeit der Gestattung der Erwerbstätigkeit	.30	
4.1	Erwerbsverbot während der Zeit der Wohnpflicht/während der ersten drei Mon		
4.2	Möglichkeit einer Beschäftigung nach Ablauf von drei Monaten	. 30	
4.3	Neu: Keine Vorrangprüfung mehr in Gebieten mit unterdurchschnittlic Arbeitslosigkeit / Leiharbeit		
4.4	Wegfall der Vorrangprüfung nach 15 Monaten	. 31	

4.5	Keine Arbeitserlaubnis für Antragsteller aus den sicheren Herkunftsstaaten 31		
4.6	Mitwirkung bei der Identitätsklärung		
4.7	Schaubild: Erwerbstätigkeit	32	
5	Berufsausbildung und Praktika	. 33	
5.1	Berufsausbildung	33	
5.2	Praktika	34	
6	Integrationskursteilnahme	. 35	
7	Sonderregeln für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten	. 35	
TEI	L C. DIE RECHTE DER GEFLÜCHTETEN NACH DER ANERKENNUNG	.36	
1	Schaubild	. 36	
2	Ausnahme: Wohnsitzauflage		
3	Erlöschen der Anerkennung		
4	Rücknahme und Widerruf einer Anerkennung		
4.1	Unterschied zwischen Rücknahme und Widerruf	38	
4.2	Verfahren beim BAMF	39	
4.3	Bleibeperspektiven bei Widerruf	39	
TEI	L D. STUDIEREN IM ASYLVERFAHREN	.40	
1	Ausländerrechtliche und hochschulrechtliche Regelungen über Aufnahme eines Studiums während eines Asylverfahrens		
1.1	Asylrechtliche Einschränkungen	40	
1.2	Einschränkungen aus den Hochschulgesetzen	40	
1.3	Räumliche Beschränkungen	40	
1.4	Ausschluss von Auslandsreisen	41	
1.5	Schaubild: Studieren mit Fluchthintergrund	42	
2	Immatrikulation und Fluchthintergrund	. 43	

2.1	Hochschulzugangsberechtigung	43
2.2	Deutschkenntnisse	43
2.3	Krankenversicherungsschutz	44
2.4	Semestergebühren	44
3	Finanzierung des Studiums	45
3.1	In den ersten 15 Monaten des gestatteten Aufenthalts (AsylbLG)	45
3.2	Bei Wechsel in die "Analogleistungen" entsprechend SGB XII	45
3.3	Gesetzesentwurf zur Schließung der "BAföG-Lücke"	46
4	Unfallversicherung und Haftung	46
5	Gasthörerstatus, Teilnahme an Deutschkursen, Studienkollegs ähnliches	
5.1	Grundidee für diese Wahl: Keine förmliche Einschreibung	47
5.2	Kein Nachweis der Krankenversicherung	47
5.3	Kein Ausschluss nach § 22 SGB XII	47
5.4	Kehrseite: Kein Unfallversicherungsschutz ohne förmliche Einschreibung	47
6	Fazit: Studieren im Asylverfahren	48
6.1	Allgemein	48
6.2	Ausnahmen für bestimmte Geflüchtete ohne sichere Perspektive	48
TEII	L E. STUDIEREN NACH DER ANERKENNUNG	49
1	Leistungsbezug nach Anerkennung	49
2	Wohnsitzauflage	50
3	Arbeit und Mobilität	50
4	Vergleich mit dem rechtlichen Status eines Studierenden mit e	
-	Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG	
4	Fazit	51

TEIL	F. STUDIEREN MIT EINER DULDUNG	52
1	Situation Geduldeter	52
2	Studieren mit einer Duldung	52
TEIL	G. ZUSAMMENFASSUNG	53
1	Schaubild ("fiktive Bildungsbiographie" von F aus Syrien)	53
2	Fazit	57
ANH	HANG A: DIE SICHEREN HERKUNFTSSTAATEN (STAND 01.04.2019).	58
Ani	HANG B: ABKÜRZUNGEN	58
ÜBE	R DEN AUTOR	59

Einleitung

Dieses Skript behandelt die asylrechtlichen und asylsozialrechtlichen Begleitumstände unter denen ein geflüchteter Mensch, der sich in Deutschland in ein Asylverfahren begibt oder begeben hat, studieren oder als Gast an universitären Veranstaltungen teilnehmen kann. Es beleuchtet auch die Zeit nach einer Flüchtlingsanerkennung oder sonstigen Schutzgewährung.

Damit ist eine erste positive Antwort gegeben: Ja, Asylbewerbern ist von ihrem Aufenthaltsrecht her nicht verwehrt, ein Studium in Deutschland aufzunehmen, nicht gleich von Beginn an, aber für die meisten nach einer sehr überschaubaren Zeit. Es schadet auch umgekehrt dem Anerkennungserfolg im Verfahren nicht, wenn man sich in einer Universität einschreibt oder dort Veranstaltungen besucht. Allerdings sind die Regeln, die den Alltag eines Asylsuchenden bestimmen, nicht auf das Studieren zugeschnitten. Der Asylantragsteller unterliegt verschiedenen relevanten Restriktionen, die sich im Laufe seines Verfahrens ändern. Das gilt auch für bestimmte wichtige Rechte (zum Beispiel Arbeit, Fortbewegungsfreiheit, Wohnsitzwahl, Bildung, Sozialleistungsbezug, Krankenversicherung et cetera), die im Kontext einer Studienaufnahme zu erläutern sind. Eine große Hürde ist mit dem Erfordernis der Deutschkenntnisse für die Einschreibung verbunden. Auch die Finanzierung des Studiums kann Fragen aufwerfen, denn Asylsuchende sind während des Verfahrens von der Förderung durch das BAföG ausgeschlossen. Im Falle einer Anerkennung, also eines positiven Ausgangs des Asylverfahrens, kommt es dann noch einmal zu einer Veränderung (in diesem Fall: Verbesserung) des rechtlichen Status.

Die Realität der Beratung von Geflüchteten sieht heute aber etwas anders aus als dies 2016, bei der ersten Auflage dieses Skripts, der Fall war. Viele Verfahren von damals sind aus Sicht der Betroffenen inzwischen positiv durch Anerkennung zu Ende gegangen. Auch für sie können sich noch Fragen ergeben, die mit ihrem Schicksal als Schutzsuchende zu tun haben, vornehmlich sind dies Fragen im Zusammenhang mit der Wohnsitzwahl und dem Recht auf BAföG.

Eine weitere große Gruppe Geflüchteter hat in der Zwischenzeit aber einen negativen Bescheid vom Bundesamt erhalten und wurde abgelehnt. Viele

von ihnen haben vor Gericht Klage erhoben und warten jetzt auf den Gerichtstermin und die Entscheidung. Solange diese Klage eine "aufschiebende Wirkung" hat – und das ist überwiegend der Fall -, sind diese Personen wie Antragsteller im laufenden Asylverfahren zu behandeln. Schließlich sind noch solche Geflüchtete zu erwähnen, deren Asylantrag endgültig, auch nach dem Gerichtsverfahren, erfolglos geblieben ist. Diese sind zwar ausreisepflichtig, im Hinblick darauf, dass aber nicht jede Abschiebung durchführbar ist oder war, befinden sich solche Personen, wenn sie nicht abgeschoben werden konnten, als "Geduldete" noch in der Bundesrepublik. Auch diese Personengruppe ist nicht vom Studieren ausgeschlossen und sie soll daher (unter F) kurz behandelt werden.

Der Aufbau dieses Skripts stellt das Asylverfahren in seinem Ablauf kurz dar (Teil A). Dabei kommt es aber nicht ohne eine kurze Erklärung der asylrechtlichen Schutzstatus aus, die ein Antragsteller erlangen kann. Schließlich werden dann in einem zweiten Teil (B) die einzelnen Stationen des Verfahrens mit ihren jeweiligen Rechten genannt (einschließlich der Anerkannten in Teil C), um dann in den Teilen D-E der Frage nachzugehen, wie sich in jeder dieser Phasen des Verfahrens ein Studium gestalten lässt. Teil F widmet sich dann den abgelehnten Asylantragstellern, die in der Bundesrepublik geduldet werden. In Teil G schließlich findet sich eine Flüchtlingsbiographie, wir verfolgen den studierwilligen F aus Syrien auf seinen Stationen durch das Asylverfahren.

Nicht in diesem Skript behandelt sind die Fragen der Anerkennung von ausländischen Zeugnissen und der Hochschulzugangsberechtigung.

TEIL A. GRUNDZÜGE DES ASYLVERFAHRENS

1 Ziel und Inhalt eines Asylantrags

1.1 Der Schutzantrag

Mit dem Asylantrag begehrt ein Ausländer eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über seinen asylrechtlichen, flüchtlingsrechtlichen oder, wenn man es allgemeiner fassen will, abschiebungsrechtlichen Status. Gerichtet ist dieser Antrag nämlich auf den Schutz vor Abschiebung in den Staat, in dem ihm Verfolgung, ein ernsthafter Schaden oder sonst extreme Gefahren für Leib und Leben drohen. Dieser Antrag begründet ein vorläufiges Bleiberecht bis zum Ende des Verfahrens. Würde ein Ausländer diesen Antrag nicht stellen, läuft er Gefahr, unmittelbar nach Aufgriff abgeschoben zu werden.

1.2 Die verschiedenen Schutzstatus

Auch wenn der Asylantrag noch so heißt und im Asylgesetz geregelt ist, hat dieser Antrag heute vier Teile, die inhaltlich über den reinen Asylstatus hinausgehen. Das Bundesamt prüft nämlich vier Fragen:

- Liegt der Status als Asylberechtigter (§ 1 Abs. 1 AsylG, 16a Abs. 1 GG)
 vor?
- Liegt der Status als Flüchtling (zugleich auch Flüchtling nach der Genfer Konvention (§§ 3 AsylG, 60 Abs. 1 AufenthG) vor?
- Liegt der Status als subsidiär Schutzberechtigter (§§ 4 AsylG, 60 Abs. 2 AufenthG) vor?
- Liegen die Voraussetzungen für § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (nationale Abschiebungsverbote) vor?

Auch wenn das Bundesamt vier Statusentscheidungen trifft, so muss man sagen, dass der Status als Asylberechtigter (Art. 16a GG) in der Praxis nahezu bedeutungslos ist, weil alle Menschen, die auf dem Landweg nach Deutschland gekommen sind, von vornherein keine Asylanerkennung mehr erhalten. Sie sind über die EU-Nachbarländer und damit über mindestens einen als sicher geltenden Drittstaat eingereist und verlieren automatisch das Grundrecht auf Asyl. Das ist aber für den Betroffenen keine Einbuße, er kann sich nämlich auf den Flüchtlingsstatus berufen, wenn Deutschland für ihn zuständig ist (dazu sogleich).

Diese vier Status führen, wenn sie vom Bundesamt für den einzelnen Antragsteller festgestellt worden sind, zu bestimmten Rechten. Allerdings sind diese Rechte bei den verschiedenen Schutzstatus nicht immer gleich gut. Für den weiteren Aufenthalt in Deutschland sind sie kaum spürbar, bei der Frage, ob man seine Familie nachziehen lassen kann, sind die Unterschiede aber groß.

1.3 Schaubild: Die Schutzstatus

1. Status: Art. 16a GG "Asyl"

Voraussetzung	Politische Verfolgung und direkte Reise mit dem Flugzeug aus einem Nicht-EU-Staat (ausge- schlossen sind auch die Schweiz und Norwe- gen)
Beispiel aus der Praxis	Keines
Aufenthaltsrecht im	Aufenthaltserlaubnis zunächst drei Jahre (Ver-
Falle der Schutzge-	längerung, solange BAMF nicht widerruft)
währung	

2. Status: Flüchtlingsstatus (§ 3 AsylG) ("Genfer Konvention")

Voraussetzung	Verfolgung (zum Beispiel wegen Religion, politi- scher Meinung, Geschlecht, sexueller Orientie- rung oder sonst wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe)
Beispiel aus der Praxis	Syrische Staatsangehörige, wenn sie als Oppositionelle eingeschätzt werden (das hat das Bundesamt durchgängig bis ins Frühjahr 2016 bei allen Syrern angenommen, die einen Schutzantrag gestellt haben)
	Sonstige Beispiele: Mädchen aus Somalia, dem Genitalverstümmelung droht; bedrohter homo- sexueller Mann aus Jamaica
Aufenthaltsrecht im Falle der Schutzge- währung	Aufenthaltserlaubnis zunächst drei Jahre (Verlängerung, solange BAMF nicht widerruft)

3. Status: Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)

Voraussetzung	Drohende ernsthafte Gefahr wegen eines Bür-
	gerkrieges oder einer bewaffneten Auseinan-
	dersetzung
Beispiel aus der Praxis	Bewaffnete Kämpfe und Bürgerkriege in Afgha-
	nistan (Taliban), Somalia und natürlich Syrien,
	wo jeder Zivilist als ernsthaft durch den Bürger-
	krieg gefährdet eingeschätzt wird
Aufenthaltsrecht im	Aufenthaltserlaubnis zunächst ein Jahr (dann
Falle der Schutzge-	Verlängerung um zwei Jahre, weitere Verlänge-
währung	rungen, solange BAMF nicht widerruft)

4. Status: Nationale Abschiebungsverbote (§ 60 Abs, 5 und 7 AufenthG)

Voraussetzung	Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, die nicht
	aus einer Verfolgung resultiert
Beispiel aus der Praxis	Schwere Lebensgefahr wegen einer Erkran-
	kung, die im Herkunftsland nicht behandelt
	wird (zum Beispiel Diabetes in Äthiopien) oder
	Gefahr der Verelendung (zum Beispiel alleinste-
	hende Frau in Afghanistan)
Aufenthaltsrecht im	Aufenthaltserlaubnis zunächst ein Jahr (Verlän-
Falle der Schutzge-	gerung, solange BAMF nicht widerruft)
währung	

1.4 Sonderfrage: Die Anerkennung von syrischen Geflüchteten

Geflüchteten aus Syrien wurde bis Frühjahr 2016 der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Das wurde damit begründet, dass jede Asylantragstellung in Deutschland aus Sicht des Assad-Regimes als oppositionelle Handlung verstanden wurde. Individuelle Gründe wurden nicht mehr geprüft und mussten auch nicht mehr geprüft werden. Diese Auffassung hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aber im Frühjahr 2016 aufgegeben, seitdem werden die Anträge der syrischen Geflüchteten individuell geprüft und die neue Statistik zeigt, dass die Quote der Flüchtlingsanerkennungen gesunken ist; Syrerinnen und Syrer werden nunmehr vermehrt nur noch als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt. Das hat wesentliche Folgen für das Recht, Familie nach Deutschland zu holen. Aufenthaltsrechtlich stehen sie sich aber nicht deutlich schlechter. Solange der Bürgerkrieg sich fortsetzt und solange das Bundesamt keine Entscheidungen zurücknimmt (widerruft), was bezogen auf Syrien auch heute noch nicht der Fall ist, wird der Aufenthalt immer weiter verlängert.

2 Asylantrag und Verteilung

2.1 Behörde für den Asylantrag: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Zuständig für das Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration in Nürnberg, das bundesweit über vierzig Außenstellen unterhält. Erwachsene 14

müssen ihren Asylantrag in einer solchen Außenstelle einreichen. Dazu ist eine persönliche Vorsprache erforderlich. Hier erhält der Antragsteller auch erstmals sein Aktenzeichen für das Verfahren.

Der Geflüchtete kann nicht bei jedweder Außenstelle seinen Antrag stellen. Bei seinem ersten Kontakt mit einer Behörde, bei der der Geflüchtete den Wunsch äußert, einen Asylantrag zu stellen, das Gesetz nennt diesen Kontakt "Asylgesuch", erfährt der Antragsteller, in welcher Erstaufnahmeeinrichtung er zu wohnen hat. Dort hat er dann auch in der zugeordneten Außenstelle seinen Antrag zu stellen. Auf dem Gelände einer jeden Erstaufnahmeeinrichtung soll sich dem Ideal nach eine Außenstelle des Bundesamtes befinden.

2.2 Verteilungsverfahren: Asylgesuch und Verteilung in die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung

Die für den Geflüchteten zuständige Außenstelle wird in einem Verteilungsverfahren ermittelt. Das System heißt EASY (= Erstverteilung Asyl), es verwendet den sogenannten Königsteiner Schlüssel. Dieser Verteilungsschlüssel wird auch zu anderen Zwecken für die Aufgabenverteilung zwischen Bundesländern herangezogen, er richtet sich nach Steueraufkommen und Bevölkerungszahl der Bundesländer.

Nicht für alle Fälle gibt der EASY-Computer den späteren Ort vor: Familienverhältnisse, soweit es Ehegatten und minderjährige eigene Kinder betrifft, werden berücksichtigt. Berücksichtigt werden auch besondere Zuständigkeiten für bestimmte Herkunftsländer. Um die Kompetenz bei der Anhörung und Entscheidung zu erreichen, werden seltener vorkommende Herkunftsländer nur in bestimmten Außenstellen behandelt.

Bei diesem Erstkontakt (Asylgesuch) erhält der Geflüchtete ein Dokument mit Passbild, den Ankunftsnachweis. Früher war das die "BÜMA" (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender).

In seiner Erstaufnahmeeinrichtung hat der Geflüchtete bis zu sechs Monate zu verbleiben, bevor er oder sie in die Landkreise und Kommunen verteilt werden. Das ist allerdings nur der allgemeine gesetzliche Richtwert, der von den Landesregierungen auch überschritten werden kann. Die Wohnzeit in

einer Erstaufnahmeeinrichtung kann demnach bis zu 24 Monate dauern (z.B. in NRW).

2.3. Unterbringung in sogenannten Ankerzentren

Durch die Einführung sogenannter Ankerzentren, die es in einigen Bundesländern (Bayern, Saarland, Sachsen) gibt, kommt es sogar dazu, dass die Geflüchteten unabhängig von einer zeitlichen Begrenzung in einer Aufnahmeeinrichtung verbleiben müssen, bis über ihren Asylantrag endgültig entschieden ist. Ist dies der Fall, bestehen wenig Möglichkeiten der Mobilität.

2.4. Unterbringung von Geflüchteten aus sicheren Herkunftsstaaten

Wichtig: Geflüchtete aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten (§ 29a AsylG), die einen Asylantrag gestellt haben, werden nicht in die Landkreise verteilt, sie verbringen ihr gesamtes Asylverfahren in der Erstaufnahmeeinrichtung. Im Falle einer Ablehnung werden sie dann von dort aus in ihr Herkunftsland abgeschoben. Eine Liste der sicheren Herkunftsstaaten findet sich im Anhang I zu diesem Skript. Die Staaten Marokko, Algerien, Tunesien und Georgien sind als weitere sichere Herkunftssaaten im Gespräch, eine verbindliche Festlegung des Gesetzgebers scheiterte bislang aber an der Zustimmung des Bundesrates.

2.5 Die formelle Asylantragstellung ("Registration")

Wenn der Geflüchtete die Aufforderung zur persönlichen Antragstellung hat, begibt er sich zu dem in dem Schreiben genannten Termin zu der bezeichneten Außenstelle des Bundesamtes, um dort seinen Asylantrag zu stellen. Diese formelle Antragstellung wird auch "Registration" genannt, weil hier die Akte angelegt und das Aktenzeichen vergeben wird.

Ferner werden von dem Antragsteller Lichtbilder (Passbilder) angefertigt und die Fingerabdrücke von allen zehn Fingern und den Handballen abgenommen.

2.6 Schaubild: Der Ablauf einer Asylantragstellung

1. Station / Handlung: Asylgesuch (das ist noch nicht der Asylantrag)

Beschreibung	Geflüchteter erklärt bei Polizei, Grenzbehörde,
	Ausländerbehörde oder bei einer Außenstelle
	des Bundesamtes, dass er Asyl beantragen wolle
Beispiel	Geflüchteter G kommt in Bayern an und begibt
	sich dort zu einer Erstaufnahmeeinrichtung.

2. Station / Handlung: Erhalt von Ankunftsnachweis (früher BÜMA)

Beschreibung	Der Geflüchtete erhält ein Dokument, das ihn als
	Asylsuchenden ausweist. Sein Aufenthalt ist
	dann schon gestattet
Beispiel	G erhält einen Ankunftsnachweis oder BÜMA

3. Station / Handlung: Verteilungsverfahren (EASY)

Beschreibung	Die Stelle, bei der das Asylgesuch eingeht, ermit-
	telt über das Computersystem EASY die für den
	weiteren Aufenthalt maßgebliche Erstaufnah-
	meeinrichtung (bundesweite Verteilung)
Beispiel	G wird mitgeteilt, dass er sich in die Erstaufnah-
	meeinrichtung in Gießen zu begeben hat (er er-
	hält eine Fahrkarte nach Gießen)

4. Station / Handlung: Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung (bis zu sechs Monate)

Beschreibung	Die Wohnpflicht ist mit entscheidenden Restriktionen verbunden, räumliche Beschränkung und Erwerbs- und Ausbildungsverbot
Beispiel	G bleibt in der Erstaufnahmeeinrichtung (darf nicht arbeiten und nicht in Deutschland reisen).

5. Station / Handlung: Transfer in die Landkreise

Beschreibung	Die Wohnpflicht in der EAE endet, man wird ver-
	pflichtet, in einem zugewiesenen Landkreis den
	Wohnsitz zu nehmen
Beispiel	G wird in den Landkreis Vogelsberg zugewiesen,
	er erhält dort eine Unterkunft in einem Ort des
	Landkreises

6. Station / Handlung: Asylantragstellung

Beschreibung	Formeller Beginn des Verfahrens
Beispiel	G erhält die Mitteilung, sich zu einem bestimm-
	ten Termin in Gießen zur Asylantragstellung
	einzufinden. Dort wird bei der Antragstellung
	fotografiert und es werden seine Fingerabrücke
	genommen.

Der Transfer in die Landkreise ging der formellen Asylantragstellung in den Jahren 2015 bis 2017 zumeist voraus. Das lag damals an der Überforderung des Bundesamts mit den hohen Zugangszahlen. Neuerdings kommt es wieder zu der (vom Gesetz gewollten) umgekehrten Reihenfolge, dass erst zur Asylantragstellung geladen und dann auf die Landkreise verteilt wird.

2.7 Folgen von Asylgesuch und Antragstellung: Vorläufiger Aufenthalt

Mit dem Stellen eines Asylgesuchs und der dann folgenden Asylantragstellung erwirbt der Geflüchtete zwar keinen Aufenthaltsstatus im rechtlichen

Sinne, also keine Aufenthaltserlaubnis. Sein Aufenthalt ist aber zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet. Damit verbunden sind dann verschiedene Rechte und Einschränkungen, die in Teil B dargestellt werden.

Wichtig: Dieser gestattete Aufenthalt setzt sich auch während eines Gerichtsverfahrens fort, es sei denn, das Bundesamt hat den Antrag mit der Maßgabe abgelehnt, dass eine sofortige Abschiebung durchzuführen ist. Das geschieht aber nur bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten oder dann, wenn der Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wurde. Auch die Ablehnung des Asylantrags als "unzulässig", weil etwa ein anderer Staat für diesen Antrag zuständig ist (sog. "Dublin-Bescheid") führt zu einer sofort vollziehbaren Entscheidung. Gegen solche sofort vollziehbaren Entscheidungen muss dann ein Eilantrag bei Gericht gestellt werden, will man die Abschiebung noch verhindern.

3 Die inhaltliche Prüfung des Asylantrags

3.1 Zuständigkeit Deutschlands für den Asylantrag ("Dublin-Verfahren")

Nicht jeder in der Bundesrepublik gestellte Asylantrag ist auch in Deutschland zu prüfen. Nach der sogenannten Dublin-III-Verordnung der EU kann die Zuständigkeit auch einem anderen Staat zufallen. Das geschieht aufgrund verschiedener objektiver Anknüpfungspunkte. Zuständig ist der Staat, der für den Geflüchteten ein Visum erteilt hat oder über den eine illegale Einreise in das Binnengebiet der EU erfolgt ist. Außerdem kann auch der Staat zuständig sein, in dem ein früherer Asylantrag gestellt worden ist oder wo sich Familienmitglieder des Geflüchteten aufhalten.

Für alle Geflüchteten, die 2015 oder noch 2016 über die Balkanroute eingereist sind, gilt dann allerdings, dass Griechenland der Einreisestaat in die EU ist. Wenn dann kein anderer Asylantrag in Europa gestellt worden ist und der Geflüchtete auch kein Visum hatte, wird Griechenland zuständig. Lange Zeit (und auch noch 2015 und 2106) galt, dass Überstellungen nach Griechenland wegen der dortigen Verhältnisse nicht durchgeführt wurden. Das griechische Asylsystem leidet zwar noch immer an Mängeln, aber jetzt wird eine Überstellung nach Griechenland wieder durchgeführt

Die Entscheidung des deutschen Bundesamtes, den Asylantrag einem anderen Staat zur Prüfung weiter- oder zurückzuleiten, ist fristgebunden. Die Anfrage an den anderen Staat hat längstens, je nach Fall, drei Monate Zeit, so dass als Faustregel gilt: hat es diese Anfrage nach drei Monaten ab Asylantragstellung bzw. Kenntnis der anderweitigen Zuständigkeit, nicht gegeben, bleibt der Antragsteller für sein Asylverfahren in Deutschland.

Fazit: Für alle Asylbewerber in Deutschland, die bis Anfang 2018 über Griechenland und dann die Balkanroute eingereist sind und während ihrer Reise keinen weiteren Asylantrag gestellt haben, ist jetzt Deutschland zuständig.

Anders ist das nur für diejenigen, die über einen anderen Grenzstaat (meistens: Italien) eingereist sind oder die in einem anderen EU-Staat (zum Beispiel in Ungarn) einen Asylantrag gestellt haben. Diesen Geflüchteten ist zu raten, einen Anwalt zu konsultieren, der durch Einsicht in die Bundesamtsakte sehr schnell herausfinden kann, ob die Anfrage fristgemäß an den anderen Staat gestellt wurde, ob tatsächlich ein anderer Staat für das Verfahren zuständig ist und ob eine Überstellung dorthin droht. Gegebenenfalls kann ein Rechtsanwalt eine solche anderweitige Zuständigkeit auch erfolgreich vor Gericht anfechten.

Wichtig: Berichtet der Geflüchtete, dass er bereits in einem anderen EU-Staat den Flüchtlingsstatus oder den subsidiären Schutz erhalten hat, dann droht ebenfalls die Abschiebung in diesen Staat. Das deutsche BAMF ist für solche Fälle nicht mehr zuständig, weil der betreffende Asylantragsteller bereits einen Schutz hat. Dem Geflüchteten ist auch in dieser Fallkonstellation die Kontaktaufnahme mit einem Anwalt zu raten.

3.2 Anhörung des Antragstellers

Wenn das Bundesamt keine Zuständigkeit für einen anderen Staat ermittelt hat oder der eigentlich zuständige Staat seine Verantwortung ablehnt, dann wird das Verfahren in der Bundesrepublik fortgesetzt. Es kommt dann zu der Anhörung des Betroffenen. In der Zeit der großen Antragszahlen (2015 und 2016) konnte zwischen der Einleitung des Verfahrens und der Anhörung ein Zeitraum von mehr als einem Jahr oder länger liegen. Bei den aktuellen Anträgen sind diese Zeitspannen kürzer, oft ist die Anhörung jetzt nur noch einige Tage nach der Antragstellung.

Diese Anhörung des Antragstellers (das "Interview") zu seinen Verfolgungsgründen findet ebenfalls in der Außenstelle statt. Diese Anhörung ist der Kern des Asylverfahrens, spätere Ermittlungen und Nachfragen finden nur selten statt. Gleichwohl dauert es oft noch, bis über die Anträge dann auf der Grundlage der Anhörung entschieden wird.

3.3 Die Entscheidung des Bundesamts

Das Bundesamt kommt schließlich zu einer Entscheidung und stellt fest, dass einer oder mehrere der oben genannten Schutzstatus bestehen. Das wäre die positive Entscheidung, im Negativfall weist es den Antrag auf Schutz zurück. Dann steht dem Betroffenen der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Hier sind allerdings sehr kurze Fristen zu beachten.

Wenn es kein Gerichtsverfahren gegeben hat oder wenn dann auch das eingeleitete Gerichtsverfahren abgeschlossen ist, endet das Asylverfahren für das Bundesamt. Dann ist es die Aufgabe der zuständigen Ausländerbehörde, die Entscheidung des Bundesamtes umzusetzen. Im Falle einer Anerkennung wird die Ausländerbehörde dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis erteilen, sonst wird sie die Abschiebung durchführen.

3.4 Gerichtsverfahren

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller eine Klage beim Verwaltungsgericht einlegen. Hierzu sollte aber anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Wenn der Asylantrag ohne weitere Bemerkungen abgelehnt wird, dann hat die Klage aufschiebende Wirkung. Das ist daran erkennbar, dass in dem Bescheid steht, dass die Ausreisefrist im Falle der Klageerhebung 30 Tage "nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens" endet. In diesem Fall wird der Antragsteller weiter im Bundesgebiet gestattet, seine rechtliche Situation ändert sich nicht.

3.5 Sonderfall Syrien: Klage auf den besseren Status

Für Geflüchtete aus Syrien ergibt sich derzeit das folgende Bild: Weil viele Syrer und Syrerinnen aufgrund einer Änderung in der Lageeinschätzung nicht mehr von vornherein den Flüchtlingsstatus erhalten (siehe oben 1 d), sondern nur noch den subsidiären Schutz, raten viele Anwälte, insoweit eine Klage zu erheben. Für den Aufenthalt ist das hier nicht erheblich, weil

man die Rechte aus dem subsidiären Schutzstatus schon genießen kann, während gleichzeitig eine Klage auf das noch bessere Recht, nämlich den Flüchtlingsstatus, bei Gericht geführt wird.

3.6 Duldung nach der Ablehnung

Wenn die Abschiebung nach der Ablehnung des Asylantrags aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann (z. B. weil Heimreisedokumente, also Pässe, fehlen), dann bleibt der Antragsteller als Geduldeter in der Bundesrepublik. Die Dauer dieses Bleibens hängt vom Grund ab, weswegen die Abschiebung nicht durchgeführt werden kann. Neuerdings gibt es einen besonderen Duldungsgrund für Personen, die eine anerkannte Berufsausbildung begonnen haben und durchführen (sog. "Ausbildungsduldung"). Diese ist in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG geregelt, gilt aber nur für Berufsausbildungen, und nicht für die Aufnahme eines Studiums (Ausnahme: duale Studiengänge mit integrierter Berufspraxis).

3.7 Schaubild: Ablauf des Prüfverfahrens beim Bundesamt

1. Station: Antragstellung

Inhalt der Prüfung	Aufnahme der Personalien und Fingerabdrücke, kurze Anhörung zum Reiseweg (findet nicht im-
	mer statt)
Bemerkung	Die Fingerabdrücke sind für den Abgleich mit
	der europäischen Datenbank wichtig, um her-
	auszufinden, ob ein Geflüchteter woanders
	schon einmal registriert worden ist

2. Station: Dublin-Verfahren

Inhalt der Prüfung	Prüfung der Zuständigkeit, vornehmlich anhand
	der Fingerabdrücke
Bemerkung	Geschieht im Hintergrund, erst bei der Anfrage
	an einen anderen Staat, erhält der Geflüchtete
	Nachricht, dass ein Dublin-Verfahren eingelei-
	tet worden ist

3. Station: Entscheidung im Dublin-Verfahren

Inhalt der Prüfung	Kommt es zu einer Zuständigkeit des anderen
	Staates, ist das Asylerfahren in Deutschland an
	dieser Stelle zu Ende
Bemerkung	Der Geflüchtete erhält den Bescheid, in dem
	seine Überstellung in den anderen Staat ange-
	ordnet wird; er kann gegen den "Dublin-Be-
	scheid" rechtlich vorgehen

4. Station: Wird die Zuständigkeit Deutschlands festgestellt: Beginn des nationalen Verfahrens

Inhalt der Prüfung	Das geschieht, wenn kein anderweitiger Staat zuständig ist
Bemerkung	

5. Station: Anhörung des Antragstellers

Inhalt der Prüfung	Der Geflüchtete wird nach den Gründen gefragt,
	warum ihm eine Rückkehr in seine Heimat nicht
	mehr zuzumuten oder ihm unmöglich ist
Bemerkung	Die Anhörung ist das Herzstück des Verfahrens,
	die Angaben sind entscheidend. Fehler können
	nur schwer korrigiert werden

6. Station: Entscheidung (Bescheid oder auch "Rejection" genannt – bei Ablehnung)

Inhalt der Prüfung	Das Bundesamt erkennt den Status zu oder lehnt ab
Bemerkung	Das Bundesamt beschränkt sich auf diese Statu- sentscheidung, die Erteilung des Aufenthalts o- der die Abschiebung fällt dann in den Zustän- digkeitsbereich der Ausländerbehörden

7. Station: Gerichtsverfahren (im Falle der Ablehnung)

Inhalt der Prüfung	Beim Verwaltungsgericht am Wohnort des Ge- flüchteten
Bemerkung	Im Normalfall darf der Geflüchtete bis zur Ent- scheidung über die Klage im Bundesgebiet ver- bleiben (wenn der Bescheid die Formulierung enthält: "im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens")

TEIL B. DIE RECHTE DES ANTRAGSTELLERS WÄHREND DES ASYLVERFAHRENS

1 Aufenthalt, Wohnen und Mobilität

1.1 Verteilung nach EASY

Auf die bundesweite Verteilung nach EASY hat der Geflüchtete kaum Einfluss. Familiäre Beziehungen (aber nur Kernfamilie, das heißt Ehegatten und minderjährige Kinder) sind zu beachten, auch andere Gründe, die mit Erwerb oder einem Studium in Verbindung stehen, lassen sich theoretisch vortragen, werden zu diesem Zeitpunkt aber häufig noch viel zu unkonkret sein. Im Übrigen führen sie nicht zu einem durchsetzbaren Anspruch.

Der Trost besteht darin, dass solche Wünsche nach einer anderen Verteilung sich später noch im Rahmen eines Umverteilungsantrags vorbringen lassen.

1.2 Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung

Der Antragsteller verbringt die ersten sechs Wochen bis sechs Monate, nach Landesregelung, soweit getroffen, auch 24 Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung. Diese Wohnpflicht kann, wenn das Asylverfahren ausnahmsweise besonders schnell geht, auch durch eine Anerkennung beendet sein. Der Normalfall ist aber der Transfer in die Landkreise.

Personen aus den sicheren Herkunftsstaaten werden nicht auf die Landkreise verteilt. Personen, die einem Ankerzentrum zugewiesen sind, unterliegen ähnlichen Einschränkungen.

1.3 Die Zuweisung in die Landkreise (landesinterne Verteilung)

Wann und wohin der Transfer durchgeführt wird, lässt sich nicht genauer vorhersagen. Das richtet sich unter anderem nach der Belegung der Erstaufnahmeeinrichtung, den vorhandenen Plätzen zur Verteilung. Gegen die Verteilungsentscheidung kann ein Rechtsmittel eingelegt werden. Erfolgversprechender ist es aber, sich rechtzeitig mit besonderen Verteilungswünschen an die Behörde zu wenden. Persönliche Belange, wie Ausbildung, Studium oder Beruf können durchaus berücksichtigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Zuständig ist die Landesbehörde in dem betreffenden Bundesland. Auskunft gibt die lokale Ausländerbehörde.

In dem zugewiesenen Landkreis ist der Antragsteller dann bis zum Ende seines Verfahrens wohnsitzpflichtig. Soweit er keine Anstrengungen zum Umzug unternimmt (und hierzu eine Erlaubnis erhält), bleibt er auch nach einer Anerkennung dort wohnen.

1.4 Umverteilung

Die gleiche Behörde, die die Zuweisungsentscheidung getroffen hat, ist auch für eine landesinterne Umverteilung zuständig, wenn jemand zum Beispiel an einem anderen Ort des gleichen Bundeslandes leben (und studieren oder arbeiten) will. Soll eine länderübergreifende Umverteilung stattfinden, wäre der Antrag an die Behörde des aufnehmenden Bundeslandes zu richten. Hier hilft auch die Ausländerbehörde weiter. Der Antrag ist mit den persönlichen Umständen (Familie, Arbeit, Studium) zu begründen.

1.5 Die räumliche Beschränkung

Die räumliche Beschränkung ist etwas anderes, hier geht es nicht um die Pflicht, einen bestimmten Wohnsitz zu nehmen, sondern um die allgemeine Fortbewegungsfreiheit innerhalb der Bundesrepublik. Hier ist Anfang 2015 eine ganz grundlegende Änderung eingetreten. Asylbewerber bedürfen keiner Erlaubnis mehr, wenn sie ihren Landkreis oder Bezirk verlassen wollen.

Diese Erleichterung tritt aber erst ein, wenn sie aus der Erstaufnahmeeinrichtung entlassen sind und seit ihrem Asylgesuch schon drei Monate verstrichen sind.

Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein: Wer schon nach vier Wochen in den Landkreis transferiert wurde, aber noch keine drei Monate im Land ist, muss auf die Freizügigkeit warten. Das gilt ebenso für jemanden, der schon vier Monate seit seinem Asylgesuch im Land ist, aber noch immer in der Erstausnahmeeinrichtung oder in einem Ankerzentrum zu wohnen hat. Beide sind noch räumlich beschränkt.

Die räumliche Beschränkung kann jedoch gesondert wieder verhängt werden, wenn der Asylantragsteller rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist oder er im Verdacht steht, gegen das Betäubungsmittelgesetz zu verstoßen.

1.6 Schaubild: Der Wohnort eines Asylantragstellers

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ein bis höchstens sechs Monate

Steuerungsentschei-	EASY-Verteilung (bundesweit)
dung der Behörden	
Wohnform	Erstaufnahmeeinrichtung
Räumliche Beschrän-	Ja, der Asylbewerber ist räumlich beschränkt,
kung	d.h. Reisen in andere Teile des Bundesgebiets
	bedürfen der Erlaubnis

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ab sechs Wochen

Steuerungsentschei-	Landesinterne Umverteilung auf die Landkreise
dung der Behörden	
Wohnform	Gemeinschaftsunterkünfte,
	private Unterkünfte
Räumliche Beschrän-	Ja, soweit noch keine drei Monate
kung	seit Asylgesuch, d.h. Reisen in andere Teile des
	Bundesgebiets bedürfen der Erlaubnis

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Drei Monate nach Asylgesuch

Steuerungsentschei-	-
dung der Behörden	
Wohnform	Leben in der Gemeinschaftsunterkunft bzw.
	privaten Unterkunft
Räumliche Beschrän-	Keine räumliche Beschränkung mehr
kung	

2 Sozialleistungen

2.1 Grundprinzip

Die Leistungen, die der Asylsuchende nach dem AsylbLG erhält, sind von dem zeitlichen Stand des Verfahrens abhängig und davon, ob er noch der Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung unterliegt oder nicht.

2.2 Sachleistungsprinzip während der Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung

In der Erstaufnahmeeinrichtung gilt das Sachleistungsprinzip. Unterkunft, Verpflegung und Kleidung erhält der Asylsuchende in Gestalt von Sachleistungen. Kann Kleidung nicht in Gestalt von Sachleistungen erbracht werden, erfolgt die Ausgabe in Form von Wertgutscheinen. Darüber hinaus steht ihm ein Geldbetrag für den persönlichen Bedarf zur Verfügung. Für einen Alleinstehenden liegt der Betrag für den persönlichen Bedarf derzeit bei 135 Euro im Monat, es gibt aber Pläne, diesen Betrag zu erhöhen.

2.3 Leistungen in den Gemeinschaftsunterkünften

Nach dem Transfer wechselt der Asylbewerber vom Sachleistungsprinzip über in das Geldleistungsprinzip. Nach § 3 Abs. 2 AsylbLG stehen dem Alleinstehenden neben der Unterbringung (einschließlich Heizung und Hausrat) 216 Euro als notwendiger Bedarf zur Verfügung. Dazu kommen die 135 Euro persönlicher Bedarf, so dass der Gesamtbetrag bei 351 Euro liegt.

2.4 Leistungen nach 15 Monaten: Wechsel in die "Analogleistungen"

Einem Asylbewerber, der sich länger als 15 Monate in der Bundesrepublik aufhält – und der diese lange Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst herbeigeführt hat, erhält die sogenannten "Analogleistungen". Der Ausdruck kommt daher, dass § 2 Abs. 1 AsylbLG ab diesem Zeitpunkt auf eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des SGB XII verweist. Damit ergeben sich für einen alleinstehenden Asylsuchenden neben der Leistung für Miete, Heizung und Hausrat 404 Euro monatlich an staatlichen Leistungen.

2.5 Schaubild: Sozialleistungen

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ein bis höchstens sechs Monate

Wohnform	Erstaufnahmeeinrichtung
Leistungen und	Sachleistungsprinzip
Leistungsprinzip	
Geldleistungen für	135 Euro (Stand 01.04.2019)
Alleinstehende	
(monatlich)	

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ab Transfer

Wohnform	Gemeinschaftsunterkünfte, private Unterkünfte
Leistungen und	Geldleistungsprinzip
Leistungsprinzip	,
Geldleistungen für	351 Euro + Kosten für Heizung, Hausrat und Un-
Alleinstehende (mo-	terkunft
natlich)	

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ab dem 16. Monat seit Asylgesuch

Wohnform	Leben in der Gemeinschaftsunterkunft bzw.
	privaten Unterkunft
Leistungen und	Sogenannte Analogleistungen
Leistungsprinzip	(AsylbLG verweist auf SGB XII)
Geldleistungen für	404 Euro + Kosten für Heizung, Hausrat und Un-
Alleinstehende	terkunft
(monatlich)	

2.6 Leistungskürzungen

Mit den neuen Gesetzen des Jahres 2016 wurden die Leistungen gekürzt für Asylantragsteller, die bereits in einem anderen EU-Staat einen Schutz erhalten haben oder die wegen ihres Asylerfahrens dorthin zurückkehren müssen (Dublin). Die Kürzungen umfassen die Leistungen für den persönlichen Bedarf (135 Euro monatlich). Solche Leistungskürzungen gelten auch, wenn relevante Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens nicht erfüllt werden (z.B. Nichtmitwirkung an der Abnahme von Fingerabdrücken, Nichterscheinen bei Ladung zu (Anhörungs)terminen.

3 Medizinische Leistungen während des Verfahrens

3.1 In den ersten 15 Monaten

In der Zeit der ersten 15 Monate ist der Asylsuchende nach § 4 AsylbLG nur zu medizinischen Leistungen berechtigt, die zur "Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände" erforderlich sind. Über die Zahnärztliche Behandlung heißt es dort: "Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist."

3.2 Nach 15 Monaten

Mit dem Wechsel in die Analogleistungen erhält der Asylsuchende unbeschränkte Gesundheitsleistungen. Diese Phase beginnt mit dem 16. Monat.

Die Leistungen sind, auch wenn sie nicht von den gesetzlichen Krankenversicherungen erbracht werden, dem Leistungsstandard – allerdings mit Einschränkungen - entsprechend.

3.3 Krankenversicherungskarte

Manche Bundesländer stellen den Geflüchteten Krankenversicherungskarten aus. Sei es, dass dies bei Beginn des Aufenthaltes geschieht, oder später. Das bedeutet nicht, dass die Personen damit Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung werden, die Leistungen werden weiterhin von der Kommune erbracht. Die Karte wird nur als Abrechnungsmedium benutzt.

4 Möglichkeit der Gestattung der Erwerbstätigkeit

4.1 Erwerbsverbot w\u00e4hrend der Zeit der Wohnpflicht / w\u00e4hrend der ersten drei Monate

Wie die räumliche Beschränkung, so wurde auch die Rechtslage hinsichtlich der Erwerbstätigkeit von Asylbewerbern zuletzt immer weiter liberalisiert. Das generelle Arbeitsverbot gibt es heute nur noch während der ersten drei Monate; außerdem in der Zeit, in der ein Antragsteller in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen muss.

4.2 Möglichkeit einer Beschäftigung nach Ablauf von drei Monaten

Hat der Asylsuchende die Erstaufnahmeeinrichtung nach einem Transfer verlassen und ist er schon seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet, kann ihm die Beschäftigung erlaubt werden. Dazu ist eine konkrete Arbeitserlaubnis für einen bestimmten Arbeitgeber und eine bestimmte Tätigkeit erforderlich. Die Erlaubnis erteilt die Ausländerbehörde unter Mitwirkung der Arbeitsagentur. Die Arbeitsagentur führt eine sogenannte Vorrangprüfung durch (sie ermittelt, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer, Deutsche oder besser gestellte Ausländer, sich arbeitssuchend gemeldet haben). Außerdem ermittelt sie, ob die beabsichtigte Beschäftigung den allgemeinen Bedingungen, entspricht, also ob die Zahlung den tariflichen Regelungen und dem Arbeitsmarkt entspricht.

Leiharbeit ist grundsätzlich nicht erlaubt. Auch eine selbständige Tätigkeit ist nicht zustimmungsfähig.

4.3 Neu: Keine Vorrangprüfung mehr in Gebieten mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit / Leiharbeit

Mit dem Integrationsgesetz, das im August 2016 in Kraft trat, wurde die Vorrangprüfung für Bezirke mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit abgeschafft. Welche Bezirke das sind, ist einer Anlage zu § 32 BeschV zu entnehmen, die im Internet zu finden ist. Das Verbot der Leiharbeit gilt dann auch nicht mehr.

4.4 Wegfall der Vorrangprüfung nach 15 Monaten

Für diejenigen, die nicht in den Genuss der Neuregelungen kommen, weil sie nicht in einem der Bezirke arbeiten wollen, in dem die Arbeitslosigkeit unterdurchschnittlich ist, gilt, dass die Vorrangprüfung nach 15 Monaten des gestatteten Aufenthalts gänzlich wegfällt. Ab diesem 16. Monat ist dann auch Leiharbeit gestattet.

4.5 Keine Arbeitserlaubnis für Antragsteller aus den sicheren Herkunftsstaaten

Von der Erwerbstätigkeit auch nach drei Monaten - und bis zum Ende des Asylverfahrens - sind ausgeschlossen die Antragsteller, die aus den sicheren Herkunftsstaaten stammen (§ 61 Abs. 2 Satz 3 AsylG).

4.6 Mitwirkung bei der Identitätsklärung

Eine Einschränkung dieser liberalen Arbeitserlaubnispolitik hat sich aber in den Jahren 2017 und 2018 daraus ergeben, dass Ausländerbehörden vermehrt an das Merkmal der geklärten Identität knüpfen, wenn sie eine Arbeitserlaubnis erteilen sollen. Dieses Merkmal ist in § 61 AsylG zwar nicht genannt, lässt sich aber als Grundsatz dem allgemeinen Ausländerrecht entnehmen und wird mit den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik begründet. Im Ergebnis bedeutet das, dass Asylsuchende, die keinen Pass vorgelegt haben und auch keinen vorlegen können, an ihre Pflicht erinnert werden, ihre Identität zu klären. Wenn diese Antragsteller dann nicht we-

nigstens eine ID-Karte, Geburtsurkunde oder andere Papiere aus der Heimat beschaffen oder sich erkennbar darum bemühen, solche zu beschaffen, erhalten sie keine Arbeitserlaubnis mehr. Da auch für eine Berufsausbildung die Arbeitserlaubnis erforderlich ist, kann auch die Ausbildung an der mangelnden Identitätsklärung scheitern.

4.7 Schaubild: Erwerbstätigkeit

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: -

Wohnform	Erstaufnahmeeinrichtung
Erwerbstätigkeit	Nein, Erwerbsverbot
Leiharbeit	Nein, Erwerbsverbot

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Bis einschließlich drittem Monat

Wohnform	Gemeinschaftsunterkünfte, private Unterkünfte
Erwerbstätigkeit	Nein, Erwerbsverbot
Leiharbeit	Nein, Erwerbsverbot

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ab dem vierten Monat

Wohnform	Leben in der Gemeinschaftsunterkunft bzw. privaten Unterkunft
Erwerbstätigkeit	Ja, mit Zustimmung der Ausländerbehörde und positiver Vorrangprüfung (Ausnahme: in Bezirken mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit keine Vorrangprüfung mehr), Identitätsklärung hilfreich
Leiharbeit	Nein, nur in Bezirken mit unterdurchschnittli- cher Arbeitslosigkeit

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ab dem 16. Monat

Wohnform	Leben in der Gemeinschaftsunterkunft bzw. privaten Unterkunft
Erwerbstätigkeit	Ja, keine Vorrangprüfung. Arbeitsagentur prüft nur noch die Einhaltung der Tarifregeln
Leiharbeit	Ja, Leiharbeit möglich

5 Berufsausbildung und Praktika

5.1 Berufsausbildung

Die duale Berufsausbildung ist asylrechtlich als Erwerbstätigkeit zu sehen. Es ist daher nach den oben stehenden Regeln eine Zustimmung der Ausländerbehörde (nicht aber der Arbeitsagentur) einzuholen.

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: -

Wohnform	Erstaufnahmeeinrichtung
Berufsausbildung	Nein, Erwerbsverbot

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Bis einschließlich drittem Monat

Wohnform	Gemeinschaftsunterkünfte, private Unterkünfte
Berufsausbildung	Nein, Erwerbsverbot

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ab dem vierten Monat

Wohnform	Leben in der Gemeinschaftsunterkunft bzw.
	privaten Unterkunft
5 (131	
Berufsausbildung	Ja, mit Zustimmung der Ausländerbehörde
	(keine Zustimmung der Arbeitsagentur
	erforderlich)

5.2 Praktika

Das zur Erwerbstätigkeit Gesagte gilt auch für Praktika, die entlohnt werden und folglich auch immer für jene Praktika, die unter das Mindestlohngesetz fallen. Sie sind wie eine Erwerbstätigkeit zu behandeln.

Genehmigungsfrei: Hospitationen, Schulpraktika, ehrenamtliche Tätigkeiten sind nicht als Erwerbstätigkeit anzusehen, sie dürfen jederzeit (auch vor Ablauf der drei Monate und in der Erstaufnahmeeinrichtung) und ohne eine Erlaubnis erfolgen.

Folgende Praktika erfordern die Zustimmung der Ausländerbehörde, bedürfen aber nicht der Zustimmung der Arbeitsagentur: Orientierungspraktikum vor einem Studium, Freiwilliges Soziales Jahr, Pflichtpraktika im Rahmen einer Berufsausbildung oder Studium.

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: -

Wohnform	Erstaufnahmeeinrichtung
Praktika und ähnliche	Nur Hospitationen, Schulpraktika und ehren-
Tätigkeiten	amtliche Tätigkeiten

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Bis einschließlich drittem Monat

Wohnform	Gemeinschaftsunterkünfte, private Unterkünfte
Praktika und ähnliche	Nur Hospitationen, Schulpraktika und ehren-
Tätigkeiten	amtliche Tätigkeiten

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ab dem vierten Monat

Wohnform	Leben in der Gemeinschaftsunterkunft bzw. privaten Unterkunft
Praktika und ähnliche Tätigkeiten	Alle anderen Praktika mit Zustimmung der Ausländerbehörde (sofern sie unter das Mindestlohngesetz fallen, sind sie als Erwerbstätigkeit zu behandeln) Zustimmung der Arbeitsagentur auch erforderlich)

6 Integrationskursteilnahme

Asylbewerber dürfen schon während des Verfahrens an Integrationskursen teilnehmen. Das gilt allerdings nur für Antragsteller aus dem Iran, Irak, Eritrea und Syrien. Neuerdings wurde der Kreis auch auf somalische Geflüchtete erweitert. Hinzu kommt als weitere Voraussetzung, dass kein Dublin-Verfahren mehr droht. Das Bundesamt verweigert aus diesem Grunde Integrationskurse bei Personen, bei denen Fingerabdrücke in anderen EU-Staaten nachgewiesen werden, ohne dass eine Überstellung noch bevorsteht. Der Integrationskurs führt im Erfolgsfall zu dem Sprachniveau B1.

7 Sonderregeln für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten

Für die Asylantragsteller aus den sicheren Herkunftsstaaten gelten besondere Regelungen. Sie sind während des gesamten Verfahrens verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, unterliegen damit zeitlich unbegrenzt der räumlichen Beschränkung und dürfen nicht arbeiten. Auch ihre Sozialleistungen setzen sich aus Sachleistungen zusammen, im Falle einer Ablehnung des Asylantrags dürfen diese bis zur Ausreise oder Abschiebung gekürzt werden.

Teil C. DIE RECHTE DER GEFLÜCHTETEN NACH DER ANERKENNUNG

1 Schaubild

Der Aufenthalt eines Anerkannten gestaltet sich wie folgt:

1. Status: Art. 16a GG "Asyl"

Aufenthaltserlaubnis	Zunächst drei Jahre Aufenthalt, unbefristet nach drei Jahren möglich
Sozialleistungen /	Keine Einschränkungen
Erwerbstätigkeit	
Freie Wohnsitzwahl	Wohnsitzwahl drei Jahre eingeschränkt

2. Status: Flüchtlingsstatus (§ 3 AsylG)

Aufenthaltserlaubnis	Zunächst drei Jahre Aufenthalt, unbefristet nach drei Jahren möglich
Sozialleistungen /	Keine Einschränkungen
Erwerbstätigkeit	
Freie Wohnsitzwahl	Wohnsitzwahl drei Jahre eingeschränkt

3. Status: Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)

Aufenthaltserlaubnis	Zunächst ein Jahr, Verlängerung um weitere
	zwei Jahre, dann weitere Verlängerungen mög-
	lich, unbefristet ab fünf Jahren
Sozialleistungen /	Keine Einschränkungen
Erwerbstätigkeit	
Freie Wohnsitzwahl	Wohnsitzwahl drei Jahre eingeschränkt

4. Status: Nationale Abschiebungsverbote (§ 60 Abs, 5 und 7 AufenthG)

Aufenthaltserlaubnis	Zunächst ein Jahr, Verlängerung möglich, unbefristet ab fünf Jahren
Sozialleistungen / Erwerbstätigkeit	Teilweise Einschränkungen, zum Beispiel Kindergeld nach drei Jahren, BAföG nach 15 Monaten
Freie Wohnsitzwahl	Wohnsitzwahl drei Jahre eingeschränkt

2 Ausnahme: Wohnsitzauflage

Anerkannte dürfen arbeiten und sind im Sozialhilfebezug nicht beschränkt. In einigen Sonderbereichen sind die Personen, die nur einen nationalen Abschiebeschutz erhalten haben, schlechter gestellt (Kindergeld, Elterngeld oder BAföG, das es erst nach 15 Monaten gibt). Eine einzige wichtige Einschränkung ist 2016 durch das Integrationsgesetz eingeführt worden, es ist der § 12a AufenthG. Er sieht aus integrationspolitischen Gründen eine Steuerung des Wohnsitzes vor und verpflichtet alle Anerkannten, die ersten drei Jahre nach der Anerkennung im Bundesland zu bleiben, in dem sie zur Zeit der Anerkennung wohnen. Diese Regelung sieht aber Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht vor, wenn der betreffende Anerkannte an einem anderen Ort einer Arbeit nachgehen kann, dort studieren oder eine Berufsausbildung absolvieren wird, oder wenn er an diesem anderen Ort enge Familienangehörige hat. In allen diesen Fällen wird die Wohnsitzauflage zugunsten dieses anderen Ortes getilgt.

Interessantes Detail am Rande: An dieser Norm (§ 12a AufenthG) ist deutlich erkennbar, dass der Gesetzgeber dem Studium eines Geflüchteten den gleichen Stellenwert beimisst wie der Familieneinheit oder der Erwerbstätigkeit!

3 Erlöschen der Anerkennung

Die Besonderheit einer Flüchtlingsanerkennung ist, dass diese ohne ein Zutun der Behörden erlöschen kann. Das liegt daran, dass dies in der Genfer

Konvention aus dem Jahr 1951 so vorgesehen ist. Wenn jemand etwa die konsularische Vertretung seines Herkunftsstaates zur Verlängerung seines Passes aufsucht, ins Herkunftsland reist oder ähnliche Handlungen unternimmt, in denen zum Ausdruck gebracht wird, dass auf den Flüchtlingsschutz nicht mehr gebaut wird, führt dies zum Erlöschen. Seit 2018 wendet das BAMF diese Vorschriften aber nur noch in zwei Fällen an, nämlich, wenn jemand sich als Deutscher einbürgern will (dann erlischt der Flüchtlingsstatus automatisch) oder wenn jemand ausdrücklich verzichtet.

Auch wenn der Status heute nicht mehr von selbst erlischt, Anerkannte kommen in Erklärungsnöte, wenn sie in ihr Herkunftsland reisen. Das BAMF könnte einen Widerrufsgrund prüfen wollen; das gilt dann auch nicht nur für anerkannte Flüchtlinge, sondern für alle Anerkennungen.

4 Rücknahme und Widerruf einer Anerkennung

4.1 Unterschied zwischen Rücknahme und Widerruf

Die Anerkennung durch das BAMF kann widerrufen oder zurückgenommen werden. Von Rücknahme spricht man, wenn die Behörde eine Anerkennung wieder annulliert, die sie erst gar nicht hätte aussprechen müssen, wenn sich die Behörde also getäuscht hat oder getäuscht worden ist. Diese Fälle sind seltener und nach längerem Verstreichen der Zeit für den Betroffenen weniger wahrscheinlich.

Längerfristig muss ein Anerkannter aber mit dem Widerruf rechnen. Dieses Behördenhandeln setzt voraus, dass der früher rechtmäßig erlassene Bescheid bei aktueller Betrachtung nicht mehr hätte ergehen dürfen oder müssen. Der klassische Fall im Flüchtlingsrecht ist der Systemwechsel im Herkunftsland, wenn die politische Macht, die die Verfolgung betrieben hat, gestürzt wurde und durch eine – zum Beispiel demokratisch gewählte – neue Regierung ersetzt wurde. Ein Widerrufsgrund kann aber auch darin liegen, dass ein Krieg oder Bürgerkrieg beendet wurde oder dass Landesteile, die von Terrormilizen beherrscht waren, nun wieder unter ziviler Kontrolle sind.

4.2 Verfahren beim BAMF

Das BAMF hat im Herbst 2018 mit Überprüfungsverfahren begonnen, die das Ziel haben, die Identität der Anerkannten nachträglich noch einmal zu überprüfen. Ins Auge gefasst werden die Personen, die in einem rein schriftlichen Verfahren ohne Anhörung (zum Teil auch ohne weitere erkennungsdienstliche Behandlung) anerkannt worden sind. Das sind die Anerkennungsfälle bis Frühjahr 2016. Wer damals nicht über seine Staatsangehörigkeit oder Identität getäuscht hat, hat von der Nachprüfung nichts zu befürchten.

Im Übrigen werden seit Frühjahr 2019 vermehrt Anerkannte angeschrieben und zu einem Termin aufgefordert. Das BAMF kann hierzu auf eine neue Rechtsgrundlage (§ 73 Abs. 3a AsylG) verweisen. Auch hier hat die Mehrheit der Anerkannten aber nichts zu befürchten. Soweit es um Anerkannte aus Syrien geht, steht ein Wiederruf nicht im Raum. Der Grund, weswegen Anerkannte eine Aufforderung zur Terminwahrnehmung erhalten, liegt meist in sehr persönlichen Gründen, die über die Ausländerbehörden an das BAMF übermittelt werden. Oft sind es dann Fälle, in denen bekannt wurde, dass Anerkannte (auch nur kurzfristig) in das Herkunftsland gereist sind, oder in denen die Ausländerbehörde Zweifel bekommt, ob eine Krankheit oder besondere humanitäre Lage noch vorliegt.

4.3 Bleibeperspektiven bei Widerruf

Selbst der Widerruf muss nicht das Ende des Aufenthalts bedeuten. Je intensiver die Integration geworden ist, desto geringer die Gefahr für den Aufenthalt. Hier sollte eine Beratungsstelle aufgesucht werden, wenn ein entsprechendes Schreiben des BAMF eintrifft. Ansonsten sollte das Thema gelassen angegangen werden, wer arbeitet, studiert, eine Ausbildung durchläuft oder familiäre Bindungen hat, dürfte eine gute Bleibeperspektive haben. Gleiches gilt für diejenigen, die bereits eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis haben.

TEIL D. STUDIEREN IM ASYLVERFAHREN

1 Ausländerrechtliche und hochschulrechtliche Regelungen über die Aufnahme eines Studiums während eines Asylverfahrens

1.1 Asylrechtliche Einschränkungen

Die für Asylbewerber geltenden Vorschriften schließen die Aufnahme eines Studiums nicht aus. Manche Ausländerbehörden sehen in dem Erwerbsverbot der ersten drei Monate und dem Verbot, während der Wohnpflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung einer Arbeit nachzugehen, ein Ausbildungsverbot. Demnach wäre das Studieren in dieser Zeit nicht zulässig. Dem ist aber zu widersprechen, weil das Studieren eben keine Erwerbstätigkeit darstellt und auch vom Regelungssinn her nicht davon umfasst ist. Praktisch dürfte die Diskussion hierüber schon deswegen ausbleiben, weil in dieser Zeit ohnehin keine Studienaufnahme gewollt bzw. sinnvoll möglich ist.

Diese Frage wird allerdings im Falle der Antragsteller aus den sicheren Herkunftsstaaten, die während ihres gesamten Aufenthaltes nicht arbeiten dürfen, von Bedeutung sein.

1.2 Einschränkungen aus den Hochschulgesetzen

Auch aus den für den Anlass dieses Skripts durchgesehenen Landeshochschulgesetzen ergibt sich keine Einschränkung dahin, dass der Ausländer einen bestimmten Aufenthaltsstatus haben müsse. Vorgaben machen die Hochschulgesetze im Hinblick auf die Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung), auf Kenntnisse der deutschen Sprache und auf Krankenversicherungsschutz.

Der Asylantragsteller ist damit nicht vom Studieren ausgeschlossen, sofern er eine Hochschulzugangsberechtigung, die Krankenversicherung und die notwendigen Deutschkenntnisse vorweisen kann.

1.3 Räumliche Beschränkungen

Organisatorische Probleme können sich aus der räumlichen Beschränkung (Residenzpflicht) ergeben, die die alltägliche Bewegungsfreiheit schwer

macht (allerdings nach absehbarer Zeit wegfällt), aber auch aus der Wohnpflicht.

Einschränkungen des räumlichen Bereichs lassen sich durch Sondererlaubnisse der Ausländerbehörde lockern. Das kann eine Lösung sein, will man die Zeit bis zum Wegfall der Residenzpflicht nicht abwarten.

Auch wenn die Bewegungsfreiheit nicht mehr eingeschränkt ist, kann es doch schwierig werden, in dem zugewiesenen Landkreis wohnen zu bleiben, wenn der Weg zur Universität für ein tägliches Pendeln zu weit ist.

Die Lösung könnte dann aber in einem (landesinternen oder – schwieriger – länderübergreifenden) Umverteilungsantrag bestehen, in dem der wichtige Grund für den Umzug mit dem Studium (insbesondere den erwarteten Aussichten, fehlenden Studienalternativen am ursprünglichen Standort und so weiter) belegt wird. Aus § 12a AufenthG kann als Grundsatz entnommen werden, dass der Studienort bei Wohnsitzentscheidungen zu berücksichtigen ist, darauf kann man hinweisen.

Eine weitergehende Einschränkung ergibt sich aber aus der Wohnpflicht in einem der sog. Ankerzentren. Hier sind Ausnahmen gerade nicht vorgesehen. Ob der Wunsch, ein Studium aufzunehmen, zu einer Ausnahme oder gar der Entlassung aus dem Ankerzentrum führt, ist nicht zu beantworten, dürfte aber als unwahrscheinlich einzustufen sein.

1.4. Ausschluss von Auslandsreisen

Zwar wurde die Mobilität durch verschiedene Regelungen liberalisiert, eine Reisebeschränkung gilt aber für alle Asylsuchenden (unabhängig vom Herkunftsland), nämlich der Ausschluss von Auslandsreisen. Selbstverständlich verbietet das AsylG nicht das Verlassen des Landes, ein Recht auf Wiedereinreise gibt es aber nicht. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen oder der internationale Austausch liegen für den studierenden Geflüchteten in der Zeit des Verfahrens brach. Mit guten Gründen kann allerdings eine von den seltenen Ausnahmegenehmigungen beantragt werden, wenn das Studium die Reise etwa ins benachbarte europäische Ausland verlangt.

1.5 Schaubild: Studieren mit Fluchthintergrund

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: -

Wohnform	Erstaufnahmeeinrichtung
Aufnahme eines	Ja, wird aber von einigen Ausländerbehörden
Studiums	bestritten
Organisatorische	Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde
Probleme	bedarf der Erlaubnis

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Bis einschließlich drittem Monat

Wohnform	Gemeinschaftsunterkünfte, private Unterkünfte					
Aufnahme eines	Ja, wird aber von einigen Ausländerbehörden					
Studiums	bestritten					
Organisatorische	Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde					
Probleme	bedarf der Erlaubnis					

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ab dem vierten Monat

Wohnform	Leben in der Gemeinschaftsunterkunft bzw. privaten Unterkunft					
Aufnahme eines	Keine Einschränkungen aus dem Asylrecht					
Studiums						
Organisatorische	Keine räumliche Beschränkung					
Probleme						
	Aber: Wohnsitz ist nicht frei, tägliches Pendeln					
	erlaubt (aber möglicherweise unpraktisch)					

Wohnpflicht in einem der Ankerzentren

Wohnform	Ankerzentrum
Aufnahme eines Studiums	Keine Einschränkungen aus dem Asylrecht
Organisatorische Probleme	Probleme mit der räumlichen Beschränkung

2 Immatrikulation und Fluchthintergrund

2.1 Hochschulzugangsberechtigung

Die Frage der Anerkennung ausländischer Zeugnisse wird hier nicht behandelt.

2.2 Deutschkenntnisse

Nicht alle Studiengänge verlangen einen Deutschnachweis, zum Beispiel nicht die internationalen Studiengänge. Sofern dies aber der Fall ist, kann eine befriedigende Antwort nicht im Asylsozialrecht gefunden werden. Bestimmte Gruppen von Geflüchteten haben die Möglichkeit, bereits im Asylverfahren im Rahmen eines Integrationskurses kostenlos bis zu dem Deutschniveau B1 GER zu gelangen, um damit dann ein Studienkolleg besuchen zu können. Der Integrationskurs während des Asylverfahrens steht aber nur Geflüchteten aus dem Iran, Irak, Eritrea, Syrien und Somalia offen – und auch nur dann, wenn das Bundesamt keinen Anlass sieht, dass ein anderer EU-Staat für den Asylantrag zuständig ist. Nach einer Anerkennung steht der Kurs allen von dieser Entscheidung Begünstigten offen.

Da die Zulassung zum Integrationskurs eine Entscheidung des Bundesamtes ist, wird die Asylantragstellung vorausgesetzt. Es ergibt sich folgendes Bild:

1. Station im Antragsverfahren: Asylgesuch

Dokument des	Ankunftsnachweis / BÜMA
Geflüchteten	
Zugang zu einem	Nein
Integrationskurs	

2. Station im Antragsverfahren: Asylantrag

Dokument des	Aufenthaltsgestattung						
Geflüchteten							
Zugang zu einem	Ja, aber nur bei Staatsangehörigen aus: Iran,						
Integrationskurs	Irak, Eritrea, Syrien und Somalia, und auch nur,						
	wenn BAMF kein Dublin-Verfahren betreiben						
	will						

3. Station im Antragsverfahren: Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigten

Dokument des	Aufenthaltserlaubnis
Geflüchteten	
Zugang zu einem	Anspruch auf Kurs, für die Anerkannten, egal
Integrationskurs	aus welchem Land

2.3 Krankenversicherungsschutz

Problematisch ist es, wenn die Universität zur Einschreibung einen Nachweis des Krankenversicherungsschutzes verlangt. Das ist aber regelmäßig der Fall. Während der ersten 15 Monate nach dem Asylgesuch besteht kein Anspruch auf medizinische Leistungen, der mit den Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist. Die medizinischen Leistungen sind vielmehr eingeschränkt.

Die Lösung für eine Einschreibung liegt in § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), daraus ergibt sich die Versicherungspflicht für Studierende und der Zugang zur Krankenversicherung. Dann müsste der Studierende allerdings die Beiträge zahlen. Ein Vorschlag von Beratungsstellen ist der, die Kommune deswegen anzusprechen. Die Kommunen sind es, die ohnehin für jede einzelne medizinische Leistung zahlungspflichtig werden (jedenfalls im Rahmen des AsylbLG), eine Übernahme der gesetzlichen Versicherung ist wirtschaftlich sinnvoll. Die Kosten für eine Versicherung, die monatlich bei unter 100 Euro liegen, wären so von der Kommune zu übernehmen.

Mit dem 16. Monat des gestatteten Aufenthalts sind die medizinischen Leistungen nicht mehr beschränkt.

2.4 Semestergebühren

Hochschulen erheben für die Einschreibung Gebühren. Zugleich bestehen Möglichkeiten, auf Antrag von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abzusehen.

3 Finanzierung des Studiums

3.1 In den ersten 15 Monaten des gestatteten Aufenthalts (AsylbLG)

Asylsuchende sind von BAföG ausgeschlossen. Der § 8 Abs. 2 BAföG verlangt für den BaföG-Bezug bestimmte Aufenthaltserlaubnisse oder eine Duldung, Asylsuchende haben aber nur eine Aufenthaltsgestattung.

Allerdings, die Immatrikulation steht dem Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG nicht entgegen. Einen Leistungsausschluss durch die Aufnahme eines Studiums gibt es nicht. Diese an sich eindeutige Rechtslage wurde in einem Schreiben der Bundesministerin für Arbeit und Soziales vom 26.02.2016 an die Vorsitzenden der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz nochmals hervorgehoben. In den ersten 15 Monaten nach Asylgesuch kann der Antragsteller sein Studium mit diesen Mitteln decken. Die Leistungen in dieser Zeit (circa 350 Euro für die Lebensführung, also ohne Kosten für die Unterkunft) liegen knapp 50 Euro unter dem BAföG-Satz (399 Euro, auch hier ohne Unterkunft). Während der Wohnzeit in der Erstaufnahmeeinrichtung wären es nur 135 Euro, die für das Studium monatlich zur Verfügung stünden, allerdings fallen keine Kosten für die Lebensführung an.

3.2 Bei Wechsel in die "Analogleistungen" entsprechend SGB XII

Problematisch war bislang der Wechsel in die Analogleistungen, da auf die Asylantragsteller dann das SGB XII "entsprechend" anzuwenden ist. Das führt dann nämlich zur Anwendung des § 22 SGB XII, der vorsieht, dass ein Leistungsbezug wegfällt, wenn eine Person eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchläuft. Wegen des in § 22 SGB XII begründeten Nachrangigkeitsprinzips der Sozialhilfe fiel bei Asylbewerbern, die sich in einem Studium befanden, der Leistungsanspruch weg. Man spricht oder sprach hier von der "BaföG-Lücke" oder "Förderungslücke" für Studierende im Asylverfahren. Der einzige Ausweg bestand darin, auf Bildungswege zu wechseln, die nicht mehr förderungsfähig sind (wie z.B. sich mit dem Status als Gasthörer ohne Einschreibung zu begnügen). Auch Wohngeldbezug ist nicht von dem Nachrangigkeitsprinzip erfasst.

Dieser Ausschluss nach § 22 SGB XII gilt auch nur für die Leistungen selbst, so dass Mehrbedarfe und Hilfe in besonderen Lebenslagen (zum Beispiel

Reisekosten wegen der Ausübung eines Kindesumgangs, Blindenhilfe und andere) auch im Studium vereinnahmt werden können. Der § 22 Abs. 2 SGB XII sieht außerdem eine Härtefallregelung vor, die eine darlehensweise Leistungsgewährung oder als Beihilfe ermöglicht. Das wurde von den einzelnen Sozialbehörden auch als Ausweg praktiziert, in einigen Bundesländern war dies sogar Weisungslage (z.B. in Niedersachsen). Gerade ein Härtefall ließ sich bei guten bereits erbrachten Studienleistungen mit dem Verweis darauf, dass ein im Heimatland begonnenes Studium aufgrund der Flucht unterbrochen werden musste, gut begründen.

3.3 Gesetzesentwurf zur Schließung der "BAföG-Lücke"

Die Lösung kommt jetzt aber vom Bundesgesetzgeber, der diese Lücke gesehen hat und in einem Entwurf eine klarstellende Regelung im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) plant, die besagen wird, dass für Asylsuchende im Studium nicht mehr der § 22 SGB XII gelten solle, sondern dass die Behörde "nach pflichtgemäßem Ermessen" entscheiden solle, ob Leistungen oder Darlehen nach anderen Kapiteln des SGB XII zu gewähren seien. Diese Regelung befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren, doch darf man davon ausgehen, dass diese im Laufe des Jahres 2019 Gesetzeskraft bekommen wird.

Vor Inkrafttreten kann man vor den Sozialbehörden aber damit gut argumentieren und um die Gewährung von Leistungen nach den schon jetzt geltenden Härtefallregelungen bitten.

4 Unfallversicherung und Haftung

Eingeschriebene Studenten sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) SGB VII (Unfallversicherung) von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Auf den ausländerrechtlichen Status kommt es bei der Versicherung nicht an.

5 Gasthörerstatus, Teilnahme an Deutschkursen, Studienkollegs und ähnliches

5.1 Grundidee für diese Wahl: Keine förmliche Einschreibung

Um die Schwierigkeiten bei der Einschreibung (Krankenversicherungsnachweis) und – früher – die drohende Versorgungslücke bei dem Wechsel in die Analogleistungen zu vermeiden, kann ein Engagement des Geflüchteten empfohlen sein, das nicht mit einer förmlichen Einschreibung verbunden ist.

Der Gasthörerstatus ist zum Beispiel regelmäßig nicht mit der Einschreibung verbunden. Anders ist das mit dem Studienkolleg, hier kommt es in der Regel zu mit einem förmlichen Studentenstatus.

5.2 Kein Nachweis der Krankenversicherung

Wer sich nicht einschreibt, ist von dem Nachweis der Krankenversicherung nicht betroffen. Das befreit also all jene, die nur Gasthörerstatus erhalten wollen, von der Versicherungspflicht.

5.3 Kein Ausschluss nach § 22 SGB XII

Wer den Tatbestand des Studierens nach dem BAföG nicht erfüllt, löst den Ausschluss nach § 22 SBG XII nicht aus. Hier kann die Rücksprache mit der BAföG-Beratung helfen. In Betracht kommen alle Maßnahmen, wie Gasthörerstatus, "Schnupperkurse". Auch Praktika, die nicht von der Prüfungsordnung verlangt sind, wären dann kein Ausschlussgrund für Leistungen. Das Überschreiten der Förderungshöchstdauer oder des Alters, das zu einem Wegfall des BAföG-Anspruchs führt, ändert allerdings nichts an einem Ausschluss, es kommt darauf an, ob die konkrete Maßnahme BAföG-förderungsfähig wäre.

5.4 Kehrseite: Kein Unfallversicherungsschutz ohne förmliche Einschreibung

Umstritten ist, ob der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) SGB VII verwendete Ausdruck "Studierender" zu einer weiten Auslegung führt, so dass auch Gasthörer, Gaststudenten, Hospitanten und externe Doktoranden in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen sind. Dies wird zum Teil bejaht, findet aber

noch immer verbreiteten Widerspruch. Alle Formen der studentischen Einbeziehung in die Universität, die nicht zugleich mit einer Einschreibung verbunden sind, führen auch nicht zu einer gesetzlichen Unfallversicherung. Im Zuge der Beratung ist auf dieses Risiko hinzuweisen. Im Übrigen ist an den Abschluss einer privaten Versicherung zu denken.

6 Fazit: Studieren im Asylverfahren

6.1 Allgemein

Studieren ist grundsätzlich zulässig und mit praktischen Erschwernissen auch möglich.

6.2 Ausnahmen für bestimmte Geflüchtete ohne sichere Perspektive

Bei Geflüchteten aus den sicheren Herkunftsstaaten ergeben sich allerdings hinsichtlich Mobilität und Erwerbstätigkeit so eindeutige Einschränkungen, dass diese Gruppe von einem Studium schwerlich profitiert. Hinzu kommt, dass die Bleibeperspektive gering ist, da das Asylverfahren besonders schnell betrieben wird und in den allermeisten Fällen mit einer Abschiebungsandrohung endet.

Es gibt noch zwei Gruppen von Geflüchteten, die Schwierigkeiten haben, ein Studium durchzuführen, das sind Personen, deren Asylantrag in einem anderen Staat zu prüfen ist, weil ein anderer Staat nach der "Dublin-Verordnung" zuständig ist. Sie müssen daher mit einer Überstellung dorthin rechnen. Nach dem neuen Recht sind sie bis zur Durchführung der Überstellung auch in ihren Leistungen gekürzt.

Gleiches gilt für die Gruppe derer, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine Flüchtlingsanerkennung oder den subsidiären Schutz erhalten haben, auch sie sind dadurch in ihren Sozialleistungen gekürzt und müssen mit einer Überstellung in den Staat der Anerkennung rechnen.

Damit scheidet die Aufnahme eines Studiums praktisch aus:

- bei Geflüchteten aus den sicheren Herkunftsstaaten

- bei Geflüchteten, für deren Asylantrag ein anderer Staat zuständig ist ("Dublin")
- bei Geflüchteten, die bereits in einem anderen EU-Staat anerkannt worden sind.

Schließlich wird eine Studienaufnahme wenig sinnvoll sein bei Personen, die eine geringe Bleibeperspektive haben, weil sie aus anderen Staaten kommen, in denen politische Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung schwerer zu belegen sind.

Teil E. Studieren nach der Anerkennung

1 Leistungsbezug nach Anerkennung

Nach der Anerkennung ist ein Geflüchteter (Ausnahme: Altersgrenze, Förderungshöchstdauer) BAföG-berechtigt. Damit stellt sich die Einschreibung auch wegen der Krankenversicherung nicht mehr als problematisch dar.

Wegen der Möglichkeit, BAföG zu beziehen, ist unbedingt Kontakt mit den einschlägigen Beratungsstellen zu suchen. Fragen wie die, ob ein bereits begonnenes Studium im Herkunftsland anzurechnen ist, oder gar wegen des erfolgreichen Abschlusses eines ersten Studiums ein Zweitstudium vorliegt, sind mittlerweile Themen, die in jeder Beratungsstelle bekannt sind.

Auch die Problematik mit den Altersgrenzen – oft sind die Geflüchteten, wenn sie ihr Studium endlich beginnen können, in fortgeschrittenem Alter – ist bei den Beratungsstellen bekannt.

Lediglich die Gruppe derer, die nur einen Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erhalten haben, beziehen BAföG erst nach 15 Monaten, wobei die Zeit des Asylverfahrens mitzählt.

Für Syrerinnen und Syrer gilt aber, sie werden als Flüchtlinge, mindestens aber als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt.

Ein besonderer Vorteil besteht für Anerkannte durch die Regelung in § 25 Abs. 2 AufenthG (und dem Verweis auf Abs. 1): Wer einen Anerkennungsbescheid erhält, in dem die Flüchtlingsanerkennung oder der subsidiäre Schutz ausgesprochen werden, ist mit dem Tag des Erhalts dieses Briefes "erlaubt" in der Bundesrepublik. Er oder sie besitzt von Gesetzes wegen eine "antragsunabhängige Aufenthaltserlaubnis". Dies hat zur Folge, dass man mit dem positiven Bescheid vom Bundesamt sofort BAföG-berechtigt ist, und zwar unabhängig davon, ob die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel – meist nach langer Wartezeit – ausgestellt hat.

2 Wohnsitzauflage

Die neu eingeführte Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG) gilt ausdrücklich nicht für jene, die an einem bestimmten Ort ein Studium durchführen oder durchführen wollen.

Problematisch ist die Wohnsitzregelung für Studienbewerber aber möglicherweise dann, wenn der Umzug in ein anderes Bundesland zum Zweck der Studienaufnahme gewollt ist, aber vor der eigentlichen Einschreibung erst ein Deutschkurs oder ein vorbereitendes Praktikum am Ort der Universität durchgeführt werden soll. In diesen Konstellationen verweigern manche Ausländerbehörden den Zuzug mit dem Argument, dass ja noch kein Studium erfolge. Hier sollte der Diskurs mit der Behördenleitung gesucht werden. Außerdem sollte eine Bescheinigung der Universität über die günstigen Studienaussichten des Bewerbers vorgelegt werden. Hieraus könnte sich auch ergeben, dass der neue Studienort für das Studienvorhaben deutlich günstiger ist.

3 Arbeit und Mobilität

Mit Erhalt des Anerkennungsbescheides ist der Geflüchtete auch unmittelbar zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Wer als Geflüchteter den Reiseausweis für Flüchtlinge erhält, darf damit auch ins Ausland reisen. Gleiches gilt für subsidiär Schutzberechtigte, die entweder einen Reiseausweis für Ausländer besitzen oder ihren Nationalpass.

Mit der Aufenthaltserlaubnis, die sie besitzen, sind Reisen für bis zu jeweils drei Monate in den Schengen-Raum erlaubt (allerdings nicht die Arbeitsaufnahme dort). Zum Schengen-Raum gehören neben vielen EU-Staaten auch die Schweiz und Norwegen. Irland und das Vereinigte Königreich sind nicht Mitglied im Schengen-Verbund. Wer in diese Staaten reisen will, benötigt auch als Anerkannter ein Visum.

4 Vergleich mit dem rechtlichen Status eines Studierenden mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG

Ein Studierender mit Fluchthintergrund stellt sich nach seiner Anerkennung besser als ein internationaler Studierender mit dem Aufenthalt nach § 16 AufenthG. Dies zeigt sich darin, dass der Aufenthalt hier nicht vom Studienfortschrift abhängt, dass die Erwerbstätigkeit nicht eingeschränkt ist (gegenüber internationalen Studierenden, die außer in studentischen Nebenjobs nur wenig Zeit für die Arbeit zur Verfügung haben) und dem Umstand, dass auch der Nachzug der Familie weitergehend eröffnet ist. Außerdem sind sie – im Unterschied zu internationalen Studierenden – Bafög-berechtigt.

5 Fazit

Mit der Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter stellen sich keine sozialrechtlichen Sonderfragen, die einen Unterschied zu den übrigen Studierenden begründen könnten.

Teil F. Studieren mit einer Duldung

1 Situation Geduldeter

Geduldete sind ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht vollzogen werden kann – und die deswegen vorläufig oder auch längerfristig bleiben und solange geduldet werden (§ 60a Abs. 1 AufenthG). Das Problem ist hier, dass die Betroffenen nicht wissen, wie lange das Vollzugshindernis noch besteht (wann etwa die fehlenden Papiere beschafft werden), und dass auch solche Rechte, wie Mobilität und Arbeit von einer Zustimmung der Ausländerbehörden abhängig sind. Für die Arbeitserlaubnis gilt etwa, dass diese verweigert werden kann, wenn ein Ausreisepflichtiger infolge seiner mangelnden Mitwirkung nicht abgeschoben werden kann (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG).

2 Studieren mit einer Duldung

Studieren in der Duldung ist rechtlich möglich. Da es für das Studieren nach der herrschenden Meinung nicht auf die Arbeitserlaubnis ankommt, ist die Studienaufnahme nicht das Problem. Sogar die Finanzierung ist über BAföG möglich, jedenfalls nach 15monatigem Voraufenthalt (§ 8 Abs. 2a BAföG), wobei die Zeit des erfolglosen Asylverfahrens mitgezählt wird. Das eigentliche Problem liegt in der Unsicherheit wegen der Aufenthaltsperspektive, denn das Studieren selbst ist für diese Personengruppe kein Aufenthaltsgrund. Sobald der Duldungsgrund wegfällt (z.B. Vorliegen der Heimreisedokumente), steht die Abschiebung an. Eine Parallelregelung wie bei der Ausbildungsduldung für die anerkannte Berufsausbildung, die den Geflüchteten durch das Studium tragen könnte, gibt es nicht. Auch der § 16 AufenthG steht dem Geduldeten nicht offen, das ergibt sich aus §§ 16 Abs. 11 i.V.m. 20 Abs. 6 Nr. 3 AufenthG.

Eine Chance besteht darin, unter Verweis auf die gute Integration und den wahrscheinlich möglichen Studienerfolg für eine Ermessensduldung zu plädieren, die, wie der Name aber sagt, im Ermessen der Behörde steht. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums hat der Geflüchtete dann aber wieder sichereren Boden unter den Füßen, denn § 18a AufenthG eröffnet den

Weg in den Aufenthalt, wenn eine Arbeitsstelle mit Bezug zum absolvierten Studium gefunden wurde.

Teil G. ZUSAMMENFASSUNG

1 Schaubild ("fiktive Bildungsbiographie" von F aus Syrien)

F aus Syrien ist als Geflüchteter 2016 über den Landweg nach Deutschland gekommen. Sein Einreisestaat in die EU war Griechenland, einen Asylantrag hat er nur in Deutschland gestellt. Er ist auch in keinem anderen EU-Staat anerkannt. Er hat in Syrien Abitur gemacht und hatte in einer Schlosserei gearbeitet. In Deutschland möchte er gerne ein technisches Fach studierten.

1. Station und Aufenthaltszeit: Äußerung des Asylgesuchs in Bayern

Wohnform	Kurzunterbringung vor EASY Verteilung→ EASY Verteilung; ErstaufnahmeeinrichtungGießen						
Studium zulässig	Nein						
Schwierigkeiten /	F hat keine familiären Gründe für die Verteilung						
Bemerkungen	angegeben, dass er nach Gießen kommt, ist Zufall						

2. Station und Aufenthaltszeit: Erteilung von BÜMA oder Ankunftsnachweis

Wohnform	
Studium zulässig	Nein
Schwierigkeiten /	Reise nach Gießen
Bemerkungen	

3. Station und Aufenthaltszeit: Anmeldung in der Erstaufnahmeeinrichtung

Wohnform	Wohnpflicht					
Studium zulässig	Ja, umstritten					
Schwierigkeiten /	F nimmt Kontakt mit der Beratung an der THM					
Bemerkungen	(Technische Hochschule Mittelhessen) Gießen					
	auf					
	Er macht eine Hospitation bei einem Maschinen-					
	bauunternehmen in Gießen (da er räumlich be-					
	schränkt ist, musste er ein Angebot aus Kassel					
	ablehnen)					
	Er besucht einen Deutschkurs, der von einer					
	Lehrerkooperative freiwillig ausgerichtet wird					

4. Station und Aufenthaltszeit: Asylantragstellung beim Bundesamt

Wohnform			
Studium zulässig			
Schwierigkeiten /			
Bemerkungen			

5. Station und Aufenthaltszeit: Erhalt der Aufenthaltsgestattung

Wohnform	
Studium zulässig	
Schwierigkeiten /	
Bemerkungen	

6. Station und Aufenthaltszeit: 3 $^{1}/_{5}$ Monate in Deutschland; Verteilung auf die Landkreise

Wohnform	
Studium zulässig	
Schwierigkeiten /	F nimmt über einen Berater Kontakt mit der
Bemerkungen	Verteilungsstelle beim Regierungspräsidium
	auf. Er bittet um die Verteilung nach Gießen o-
	der Umgebung, da er gerne an der THM Gießen
	studieren will.

7. Station und Aufenthaltszeit: Verteilung in den Landkreis Gießen

Wohnform	Verteilung nach Grünberg in den Landkreis Gie-
	ßen
Studium zulässig	Ja
Schwierigkeiten /	F wird Gasthörer an der THM; er reist nach Mün-
Bemerkungen	chen zu einem Kongress, wo er Zuhörer ist
	(keine räumliche Beschränkung) Fahrt- und Ta-
	gungskosten trägt ein Verein.

8. Station und Aufenthaltszeit: Antrag auf Integrationskurs

Wohnform	Unterkunft in Grünberg (Lk Gießen)
Studium zulässig	Ja
Schwierigkeiten /	F erhält als Antragsteller mit guter Bleibeper-
Bemerkungen	spektive (Syrien, keine Dublin-Zuständigkeit)
	einen Platz in einem Integrationskurs

9. Station und Aufenthaltszeit: Anhörung beim Bundesamt zu den Verfolgungsgründen

Wohnform	Unterkunft in Grünberg (Lk Gießen)
Studium zulässig	Ja
Schwierigkeiten /	Auch Syrer werden jetzt vom Bundesamt wie-
Bemerkungen	der individuell angehört

10. Station und Aufenthaltszeit: 6 ½ Monate in Deutschland

Wohnform	Unterkunft in Grünberg (Lk Gießen)
Studium zulässig	Ja
Schwierigkeiten /	F arbeitet (mit Zustimmung der Ausländerbe-
Bemerkungen	hörde; wegen der Neuregelung war eine Vor-
	rangprüfung durch die Arbeitsagentur nicht
	mehr erforderlich) halbtags bei der Maschinen-
	baufirma und besucht als Gasthörer Veranstal-
	tungen der THM. Sein Einkommen wird auf
	seine Leistungen nach AsylbLG angerechnet
	Immer noch keine Entscheidung über den Asyl-
	antrag

11. Station und Aufenthaltszeit: 8 Monate; Bundesamt erkennt F als "subsidiär Schutzberechtigten" an

Wohnform	Unterkunft in Grünberg (Lk Gießen)
Studium zulässig	Ja
Schwierigkeiten /	F erhebt durch seinen Anwalt Klage auf Flücht-
Bemerkungen	lingsschutz, bekommt von der Ausländerbe-
	hörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.
	2, 2. Alt. AufenthG

12. Station und Aufenthaltszeit: 12 Monate

Wohnform	Unterkunft in Grünberg (Lk Gießen)
Studium zulässig	
Schwierigkeiten /	F besteht den Deutschtest B1
Bemerkungen	

13 Station und Aufenthaltszeit: 14 Monate

Wohnform	Unterkunft in Grünberg (Lk Gießen)
Studium zulässig	
Schwierigkeiten /	Er bewirbt sich für ein Studienkolleg an der TU
Bemerkungen	Darmstadt.

14. Station und Aufenthaltszeit: 16 Monate

Wohnform	Umzug nach Darmstadt
Studium zulässig	
Schwierigkeiten /	Ausländerbehörde genehmigt den Umzug.
Bemerkungen	

15. Station und Aufenthaltszeit: 17 Monate

Wohnform	Umzug nach Darmstadt
Studium zulässig	
Schwierigkeiten /	F schreibt sich beim Studienkolleg ein. Er be-
Bemerkungen	zieht hierfür BAföG

2 Fazit

Für Geflüchtete ist das Studieren in Deutschland trotz der genannten Beschränkungen ein gangbarer Weg. Allerdings dürften solche Asylantragsteller, die aus sicheren Herkunftsstaaten kommen, Menschen mit einem anderweitigen Verfolgungsschutz in der EU oder solchen, für deren Asylantrag ein anderer EU-Staat zuständig ist, nur schwerlich diese Chancen nutzen können.

Eine Gleichstellung der Bedingungen mit den inländischen Studierenden tritt mit der Flüchtlingsanerkennung oder subsidiären Schutzgewährung ein. Insofern kann man die Praxis des Bundesamtes, Asylverfahren zuletzt immer schneller abzuschließen, als einen weiteren Baustein in dem Projekt betrachten, Geflüchteten die frühzeitige Aufnahme eines Studiums zu ermöglichen.

Anhang A: Die sicheren Herkunftsstaaten (Stand 01.04.2019)

Albanien Mazedonien,

ehem. jugoslawische Republik

Bosnien und Herzegowina Montenegro

Ghana Senegal

Kosovo Serbien

Anhang B: Abkürzungen

AsylG Asylgesetz

AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz

AufenthG Aufenthaltsgesetz

BAföG Bundesausbildungsförderungsgesetz

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BÜMA Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

(geregelt in § 63a AsylG)

Dublin-VO Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Bestimmung der Zustän-

digkeit eines Staates für die Prüfung eines Schutzantrags

EASY Erstverteilung Asylsuchender

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

SGB V Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (V): Gesetzliche Krankenver-

sicherung

SGB VII Sozialgesetzbuch Siebentes Buch (XII): Gesetzliche Unfallver-

sicherung

SGB XII Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (XII): Sozialhilfe

Über den Autor

Dr. Stephan Hocks ist Rechtsanwalt in Frankfurt am Main mit dem Arbeitsschwerpunkt Asyl und Ausländerrecht. Er ist Lehrbeauftragter an der Justus-Liebig-Universität Gießen und begleitet als Dozent und Supervisor das Ausbildungsprojekt "Refugee Law Clinic". Außerdem ist er Vorsitzender des Ausschusses Asyl- und Ausländerrecht bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK).

